



Name:..... Klasse:..... Datum:.....

Liebe Klasse ML20B,

für die Zeit bis zum **08.01.2021** habt ihr die Aufgabe in Gemeinschaftskunde, die Seiten zum Thema Rechte und Pflichten junger Erwachsener auszufüllen und mir per Mail zukommen zu lassen.

Meine Emailadresse lautet: rudolf@bsz-bau-und-technik.de

Verwendet für die Erarbeitung das beigefügte Material und ggf. das Internet.

Anmerkung: Es findet eine Benotung statt.

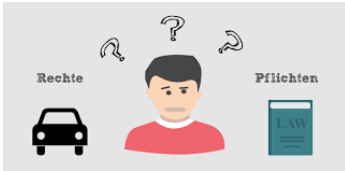
Bleibt gesund und meldet euch bei etwaigen Fragen gerne bei mir per Mail.

Viele Grüße und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht euch Frau Rudolf





Name:..... Klasse:..... Datum:.....



Rechte und Pflichten von jungen Erwachsenen

Mit dem Erwachsenwerden erhalten wir Stück für Stück bestimmte Rechte und Pflichten.

Aufgabe 1: Lesen Sie den Text und erklären Sie kurz die folgenden Begriffe!

Rechtsfähigkeit	
Geschäftsfähigkeit	
Deliktfähigkeit	
Strafmündigkeit	

Aufgabe 2: Sortieren Sie die folgenden Rechte und Pflichten den Altersstufen zu!
Nutze Sie dazu den beigefügten Text!

volle
Strafmündigkeit

beschränkte
Geschäftsfähigkeit

volle
Geschäftsfähigkeit

Ausweispflicht

Rechtsfähigkeit

Ehemündigkeit

bedingte
Deliktfähigkeit

bedingte
Strafmündigkeit

Wahlrecht

volle
Deliktfähigkeit



Name:..... Klasse:..... Datum:.....

Rechte und Pflichten von jungen Erwachsenen

Altersstufe	Rechte	Pflichten
0	
7	Schulpflicht	
12	beschränkte Religionsmündigkeit	
14	Religionsmündigkeit	
16	Ehefähigkeit	
18	



Aufgabe 3: Halten Sie es für sinnvoll, dass die Rechte und Pflichten vom Alter abhängig gemacht werden? Begründen Sie die Antwort und geben Sie mind. zwei pro und zwei kontra Argumente an.

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Name:..... Klasse:..... Datum:.....



Rechte und Pflichten von jungen Erwachsenen

Schon von Geburt an hat ein Kind, als Wesen mit eigener Menschenwürde, einen Anspruch auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit. Somit ist ein Mensch bereits von Geburt an **rechtsfähig** und damit Träger von Rechten und Pflichten. Die Art und der Umfang dieser Rechte und Pflichten sind abhängig vom Lebensalter. Grund dafür ist die geistige Entwicklung des Menschen und das mehr oder weniger ausgeprägte Bewusstsein der eigenen Verantwortlichkeit.

Wesentliche Abschnitte werden durch folgende Begriffe geprägt:

Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt. Das heißt, dass ein Kind Rechtsgeschäfte wahrnehmen, erben, klagen und verklagt werden kann. Dies geschieht durch den gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes. Sogar ein ungeborenes Kind ist schon rechtsfähig. Nach den Bestimmungen des Erbrechts kann z. B. ein ungeborenes Kind als Erbe eingesetzt werden.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Willenserklärungen (z. B. beim Kauf einer Sache) mit rechtlich bindender Kraft abgeben zu können.

Hier unterscheidet man 3 Stufen:



- Geschäftsunfähig sind Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Willenserklärungen sind unwirksam. Sie dürfen nur im Beisein der Eltern Käufe tätigen. Dauernd geisteskrank Erwachsene können ihr Leben lang geschäftsunfähig bleiben.
- Beschränkt geschäftsfähig sind Kinder und Jugendlichen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr. Die Rechtsgeschäfte dürfen nur mit Zustimmung der Eltern getätigt werden. Ausnahmen bilden der Kauf vom eigenen Taschengeld, das Erhalten von Geschenken und das Eröffnen eines eigenen Gehaltskontos von minderjährigen Arbeitnehmern.
- Volle Geschäftsfähigkeit besitzen alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit volljährig sind. Alle Rechtsgeschäfte sind voll wirksam.

Deliktfähigkeit bedeutet, dass man für einen verursachten Schaden voll verantwortlich ist. Bis zum 7. Lebensjahr ist man deliktunfähig. Vom 7. bis 18. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche nur bedingt deliktfähig und damit für die von ihnen verursachten Schäden nicht verantwortlich, wenn ihnen die Einsicht in ihre Verantwortlichkeit fehlt.

Strafmündigkeit heißt, dass man strafrechtlich für eine Tat verantwortlich ist. Ab 14 Jahren ist ein Jugendlicher bedingt strafmündig und kann nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden. Ab dem 18. Lebensjahr ist man voll strafmündig. Wenn die geistige Reife zu dem Zeitpunkt noch eingeschränkt ist, kann können Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden.

